



**Gutachten zur Urnenabstimmung  
vom 25. November 2012 über  
→ die Neugestaltung der Hauptstrasse und  
→ den Erwerb des Hauses Surber und  
der Trafostation für die Schule**

## Gutachten Hauptstrasse

### → 1. Ausgangslage

#### 1.1 Bundesdurchgangsstrasse

Die Hauptstrasse in Rorschach ist Teil der Kantonsstrasse Nr. 1 Rorschach – Rheineck und steht im Eigentum des Kantons St. Gallen. Sie ist eine Bundesdurchgangsstrasse gemäss Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) und nach Bundesrecht deshalb vortrittsberechtigt. Auf die Anordnung von Ampeln ist möglichst zu verzichten. Zudem ist die Zentrumsdurchfahrt in der provisorischen Norm für Ausnahmetransporte ausgewiesen. Dies stellt besondere Anforderungen an die Lichttraumfreiheit und die geometrische Linienführung. Einbauten müssen demontiert werden können.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt für die Zentrumsdurchfahrt zwischen 8'500 und 13'000 Fahrzeuge.

#### 1.2 Tunnel-Umfahrung als Ziel

Mit ihrer Funktion als Durchgangssachse belastet die Hauptstrasse die Aufenthaltsqualität im Stadtkern. Die Lage der stattlichen Altsadthäuser in Seenähe hat grosses Potential für Wohnen, Einkaufen und Dienstleistungen. Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung ist die Verbesserung des öffentlichen Raumes. Diese ist in voller Qualität nur mit der Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf eine neue Achse möglich. Der Stadtrat hat deshalb die Kernumfahrung in einem Strassentunnel angestossen. Deren technische Machbarkeit ist nachgewiesen. Das östliche Tunnelportal ist zwischen Hauptbahnhof und Bellevue vorgesehen. Die Lage des westlichen Tunnelportals hängt wesentlich mit dem Kosten-Nutzen-Verhältnis zusammen. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse der Zweckmässigkeitsbeurteilung steht eine mittlere Variante im Vordergrund, die auch innerstädtischen Verkehr aufnimmt. Nur dies bringt die gewünschte Verlagerung des Durchgangsverkehrs sowie des Ziel- und Quellverkehrs weg von der Hauptstrasse.

#### 1.3 Gestaltung der Hauptstrasse als schnelle Zwischenlösung

Weil sich die Finanzierung der Tunnel-Kernumfahrung und damit der Baubeginn in zeitlicher Hinsicht nicht mit Bestimmtheit voraussagen lassen, soll im Moment das gemacht werden, was sofort möglich ist: die Gestaltung der Hauptstrasse, um die Belastungen des Durchgangsverkehrs zu reduzieren und den öffentlichen Raum in Seenähe in einem ersten Schritt aufzuwerten.

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat zu diesem Vorgehen in verdankenswerter Weise Hand geboten.

### → 2. Das Projekt

Das Gestaltungskonzept definiert die verkehrsplanerischen Funktionen, die ortsbaulichen Funktionen und die Verkehrssicherheit. Der Gestaltungsspielraum im Bereich der Fahrbahn ist beschränkt, weil die Hauptstrasse weiterhin den Durchgangsverkehr aufzunehmen hat.

Die gestalterischen Massnahmen sind darauf gerichtet, die Randbereiche für Fussgänger attraktiver zu machen und die Strasse als Gesamtes ortsbaulich in den historischen Stadtkern optisch besser einzubinden. Plätze sollen den linear dominanten Charakter der Hauptstrasse brechen.

#### 2.1 Fahrbahn

Obwohl mit «generell 50» signalisiert, wird eine Geschwindigkeit zwischen 30 und 40 km/h angestrebt. Wichtigste Massnahme ist die Reduktion der Fahrbahnbreite auf das zulässige Minimum von 6 Metern (heute 7 Meter). Die Höhe des Bordsteins beträgt grundsätzlich 8 cm und wird an Stellen, wo er überfahren werden muss, und bei Fussgängerstreifen auf 3 cm abgesenkt.

#### 2.2 Gehbereiche

Mit der Reduktion der Fahrbahnbreite werden die Gehbereiche für Fussgänger grösser. Die Kurzparkplätze an der Hauptstrasse werden auf den verbreiterten Trottoirs erstellt, sie sind von der Fahrbahn durch den Bordstein getrennt. Das ergibt ein ruhigeres Gesamtbild der Hauptstrasse. Sind die Parkplätze frei, dient die Fläche den Fussgängern. Die Gehbereiche werden behindertengerecht gestaltet.

#### 2.3 Beleuchtung

Mit Rücksicht auf die dichte und gleichmässige Bebauung entlang der Hauptstrasse wird am heutigen System der Hängebeleuchtung festgehalten. Hängeleuchten sind in der Wertigkeit der Strassenseiten neutral und beanspruchen keinen Platz am Boden. Eingesetzt werden moderne Leuchten mit zeitgemässer Lichttechnik. Plätze und Verzweigungen werden mit Mastleuchten ergänzt.

#### 2.4 Abschnitt Bodanplatz – Kronenplatz

Die Fortsetzung der Hauptstrasse in die St. Gallerstrasse wird auf dem Bodanplatz als dominierender Fahrweg gestaltet. Bei der Einmündung der Thurgauerstrasse wird die heutige Auf-

weitung der Fahrbahn teilweise zurückgebaut. Bei den in die Hauptstrasse einmündenden Nebenstrassen werden hinterkant Trottoir jeweils Bundsteine mit 4 cm Anschlag versetzt, um die Vortrittsberechtigung auf dem Trottoir hervorzuheben. Zwischen der Trischlistrasse und der Kronenstrasse werden die heutigen Längsparkplätze in die Vorplatzgestaltung einbezogen.

#### 2.5 Kronenplatz mit Jakobsbrunnen

Der Kronenplatz mit dem Jakobsbrunnen (1896, August Hardegger) hat eine ganz besondere Stellung innerhalb der öffentlichen Räume in Rorschach. Bis 1833 stand hier eine Kapelle. Der Platz ist Ausgangspunkt des Pilgerweges nach Santiago de Compostela. Seit 3 Jahren läuten Glöcknerinnen und Glöckner im Sommer die Jakobs-glocke von Hand und schicken regelmässig Pilger auf den 2'200 Kilometer langen Fussweg.

Der Jakobsbrunnen steht heute an den Rand der Strasse gedrängt. Die Ausfahrt aus der Neugasse und die Einfahrt zur Kronenstrasse beanspruchen viel Fläche. Mit der Gestaltung der Hauptstrasse wird dem Kronenplatz ein neuer Auftritt gegeben, der zum Verweilen einlädt und den Jakobsbrunnen besser zur Geltung bringt.

Die Ausfahrt aus der Neugasse und die Einfahrt zur Kronenstrasse werden zusammengelegt. Damit entsteht eine grössere Platzfläche, die durchgehend gepflästert wird. Gepflanzt wird ein Baum und Sitzbänke werden aufgestellt. Die Gestaltung verändert die Platzproportionen so, dass der Jakobsbrunnen wieder eine zentrale Stellung einnimmt. Eine Rekonstruktion des Treppenpodestes wurde geprüft, ist aber aufgrund der Gefällsverhältnisse nicht zweckmässig.

Die Hängebeleuchtung der Hauptstrasse wird auf dem Kronenplatz mit einer Mastleuchte ergänzt, die den Platz auch nachts angemessen inszeniert.

#### 2.6 Kornhausplatz / Hafen

Der Hafen mit dem Kornhaus ist als Schnittstelle zwischen Stadt und See der wohl bestbesuchte öffentliche Raum in Rorschach. Das Vorgelände des Kornhauses tritt heute nicht als Platz in Erscheinung, wie es vor 100 Jahren war. Die Nordseite der Hauptstrasse wird heute als Parkplatz und Taxistand genutzt, was zusammen mit der Bahnlinie den See an dieser sensiblen Lage optisch von der Stadt trennt.

Mit der Gestaltung der Hauptstrasse wird zwischen Kornhaus und Hafenbuffet eine Platzwirkung angestrebt. Die Strassenachse wird um 2,5 m gegen Norden zur Bahnlinie verschoben. Die bestehende Baumreihe wird im Westen um 2 m später gepflanzte Bäume gekürzt. Damit wird das Kornhaus von der Stadt her freigestellt. Auf der Südseite der Hauptstrasse entsteht ein breiteres Trottoir, das auch Strassenrestaurants





ermöglicht. Die Beziehungen von der Ankergasse zum Kornhaus und von der Signalstrasse zum Hafen werden durch offene, platzartige Freiflächen hervorgehoben. Je ein Gestaltungselement am Boden macht auf die Lage der «Stadt am See» aufmerksam: Auf der Seite des Hafengebäude ergänzt eine Windrose im Belag den Salz-und-Pfeffer-Brunnen, auf der Seite des Kornhauses ein ebenerdiges Wasserspiel. Die privaten Kundenparkplätze der UBS bleiben bestehen. Beim Hafengebäude wird eine Vorfahrt zum Ein- und Aussteigen erstellt. Die historischen Metallpoller entlang des Bahngeländes werden mit einem neuen Metallzaun ergänzt, der eine Neuinterpretation der Ketten darstellt, die wegen Sicherheitsvorschriften ersetzt werden müssen.

Die Geometrie der Einmündung der Signalstrasse in die Hauptstrasse richtet sich nach den Schlepplinien für Busbewegungen. Die Einfahrt wird durch die Installationen einer elektronischen Busbevorzugung begünstigt, was die Einhaltung des Fahrplans erleichtert. Das südliche Trottoir der Hauptstrasse wird über die Signalstrasse geführt, um die Einfahrt in die Begegnungszone der Neugasse bewusst zu machen.



### 2.7 Abschnitt Marienbergstrasse – Kirchstrasse

Ausgehend vom heutigen nördlichen Strassenrand wird die Fahrbahn durchgehend auf 6 Meter verschmälert. Die Längsparkplätze am südlichen Strassenrand werden in die Vorplatzgestaltung einbezogen. Die ersten 3 Längsparkfelder an der Marienbergstrasse werden neu am westlichen Strassenrand angeordnet, um Konflikte zwischen den in die Marienbergstrasse einbiegenden Fahrzeugen und entgegenkommenden Radfahrern zu reduzieren.

Bei der Einmündung der Kirchstrasse in die Hauptstrasse wird eine Insel erstellt, damit die Fussgänger nicht mehr 3 Fahrspuren ohne Trenninsel überqueren müssen. Die Einfahrt der Busse wird durch eine elektronische Bevorzugung erleichtert.

### 2.8 Abschnitt Kirchstrasse – Bellevuestrasse

In der Mitte der Hauptstrasse wird ein Mehrzweckstreifen gezeichnet, der das Ein- und Ausfahren in die dort auf dem Seehof-Areal beabsichtigte Parkgarage erleichtert. Auf der Nordseite der Hauptstrasse wird im Stadtgarten ein neuer Weg für die Fussgänger und die Skater erstellt. Vor dem



Bahnübergang beim Bellevue wird eine Insel errichtet, um den Knoten mit der Einmündung der Bellevuestrasse, dem Bahnübergang sowie den Fussgängern und Radfahrern zu entschärfen.

### 2.9 Werkleitungen

Vor den Strassenarbeiten werden die Technischen Betriebe Rorschach die alten Werkleitungen ersetzen. Auch den übrigen bisherigen und neuen Leitungseignern wird Gelegenheit dazu geboten. Zudem werden die Hausanschlüsse überprüft, damit diese bei Bedarf erneuert werden können.

## → 3. Baukosten

Die Projekthoheit liegt beim Kanton St. Gallen als Strassen-eigentümer.

### 3.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag des Baudepartements des Kantons St. Gallen auf Fr. 6'670'000.– (Preisstand April 2012).

### 3.2 Anrechenbare Kosten

Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 24. September 2008 über das 15. Strassenbauprogramm (2009 bis 2013) leisten die politischen Gemeinden bei Strassenraumgestaltungen in sachgemässer Anwendung von Art. 69 des Strassengesetzes (sGS 732.1) 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten abzüglich der Ohnehinkosten und der von der Gemeinde zu tragenden Sonderkosten für Gestaltungswünsche, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

Gesamtkosten	Fr. 6'670'000.–
./. Ohnehinkosten	- Fr. 512'000.–
./. Sonderkosten Gemeinde	- Fr. 1'750'780.–
anrechenbare Kosten	Fr. 4'407'220.–

### 3.3 Sonderkosten

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat die zu Lasten der Stadt Rorschach anfallenden Sonderkosten (Platzgestaltungen, Möblierungen etc.) auf Fr. 1'750'780.– berechnet.

### 3.4 Kostenanteil der Stadt Rorschach

Die Stadt Rorschach hat aus dem kantonalen Projekt Gestaltung der Hauptstrasse den Kostenanteil von Fr. 3'293'307.– zu übernehmen, nämlich

35 % der anrechenbaren Kosten nach Strassengesetz	Fr. 1'542'527.–
Sonderkosten	Fr. 1'750'780.–
Kostenanteil der Stadt	Fr. 3'293'307.–

### 3.5 Teilweise Vorfinanzierung

Die Bürgerversammlung hat am 27. März 2012 vom Einnahmenüberschuss der Rechnung 2011 den Teilbetrag von Fr. 1'235'348.– der Reserve für die Finanzierung der Gestaltung der Hauptstrasse zugewiesen. Dieser Betrag steht nun als Vorfinanzierung zur Verfügung und entlastet die künftigen Abschreibungen. Die Restfinanzierung beläuft sich auf Fr. 2'057'959.–, nämlich

Kostenanteil der Stadt	Fr. 3'293'307.–
./. Vorfinanzierung	Fr. 1'235'348.–
Restfinanzierung über Abschreibungen	Fr. 2'057'959.–

Der nach Abzug der Vorfinanzierung verbleibende Investitionsbetrag von Fr. 2'057'959.– wird gemäss Reglement der Stadt Rorschach mit jährlich 15 Prozent nach der Restwertmethode abgeschrieben. Die Neugestaltung der Hauptstrasse wird über das Investitionskonto 1620.5010.63 abgewickelt.



## → 4. Beschlussfassung

Aufgrund der strassenbaurechtlichen Besonderheiten sind 2 Beschlüsse zu fassen: der Vernehmlassungsbeschluss nach kantonalem Strassengesetz und der Kreditbeschluss nach Gemeindeordnung.

### 4.1 Vernehmlassung nach Strassengesetz

Gemäss Art. 35 StrG holt die Regierung bei kantonalen Strassenbauprojekten die Vernehmlassung der betroffenen Gemeinde ein. Weil die Gestaltung der Hauptstrasse im Interesse von Rorschach liegt und vom Stadtrat angestossen worden war, hat der Stadtrat dem Projekt zugestimmt.

Weil sich die Gesamtkosten des Projekts auf mehr als 2,5 Millionen Franken belaufen, untersteht die Vernehmlassung des Stadtrates dem fakultativen Referendum (Art. 36 der Gemeindeordnung).

Mit dem Baubeschluss der Regierung wird der Anteil der Stadt Rorschach von 35 % der anrechenbaren Kosten (Fr. 1'542'527.–) zur gebundenen Ausgabe. Deshalb ist für diesen Betrag kein Kreditbeschluss der Stimmberechtigten erforderlich.

#### 4.2 Kredit für Sonderkosten

Die vom kantonalen Baudepartement berechneten Sonderkosten von Fr. 1'750'780.– für Platzgestaltungen und Möblierung gehen vollumfänglich zu Lasten der Stadt Rorschach. Diese Kosten gelten kreditrechtlich als neue Ausgaben und unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum (Ziffer 1 Anhang 1 Finanzbefugnisse der Gemeindeordnung).

#### 4.3 Zusammenzug

Das kantonale Projekt der Gestaltung der Hauptstrasse und die von der Stadt Rorschach zusätzlich gewünschten Platzgestaltungen und Möblierung hängen sachlich zusammen. Das Strassenprojekt ist zwar ohne Platzgestaltungen etc. möglich, macht jedoch wenig Sinn, weil es nicht die angestrebte Wirkung bringen würde. Umgekehrt setzen die Platzgestaltungen etc. das kantonale Strassenprojekt voraus. Das ganze Vorhaben wurde vom Stadtrat angestossen. Der Kanton als Strasseneigentümer hatte von sich aus keinen zwingenden Handlungsbedarf.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs werden der Vernehmlassungsbeschluss gemäss kantonalem Strassenengesetz und der Kreditbeschluss gemäss Gemeindeordnung in einer einzigen Abstimmungsfrage zusammengefasst.

### → 5. Abstimmungsempfehlung

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vernehmlassung zum kantonalen Strassenbauprojekt und den Kredit über die Sonderkosten zu genehmigen.

### → 6. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: Genehmigen Sie die Vernehmlassung nach Art. 35 StrG zum kantonalen Strassenbauprojekt betreffend Neugestaltung Hauptstrasse und stimmen Sie dem Kredit für die Sonderkosten von Fr. 1'750'780.– zu?

## Gutachten Kauf Haus Surber und Trafostation für die Schule

### → 1. Ausgangslage

#### 1.1 Absichten der Selectivbau AG

Nach der Entwicklung des ehemaligen Alcan-Areals und dem Verkauf der abgetrennten Grundstücke für die 3 Hochhäuser bereinigt die Selectivbau AG, St. Gallen, ihre verbleibende Landfläche. Sie behält das renovierte südliche Gebäude für die Dienstleistungs- und Gewerbenutzung. Auf dem westlich davon gelegenen Parkplatz an der Industriestrasse beabsichtigt die Selectivbau AG einen Neubau mit Parkgarage, womit die Entwicklung, Neugestaltung und Umnutzung des ehemaligen Alcan-Areals abgeschlossen sein wird.

Die beiden unmittelbar an die Turnhalle des Pestalozzi-Schulhauses anliegenden Gebäude (Haus Surber und Trafostation) will die Selectivbau AG verkaufen. Sie hat dafür Interessenten, die die Bauten gewerblich nutzen möchten. Wie früher vereinbart, hat die Selectivbau AG den Stadtrat informiert und die beiden Häuser auch der Stadt angeboten.

#### 1.2 Überlegungen der Stadt

Aufgrund der eingeleiteten Entwicklung im Zentrum und Westen der Stadt (Hochhäuser, Löwengarten, Projet urbain etc.) wird das Pestalozzi-Schulhaus von seiner Lage her für ein grosses Einzugsgebiet an Bedeutung gewinnen. Für die frei stehende Turnhalle wird sich in 10 bis 15 Jahren die Frage der Totalsanierung oder des Ersatzes stellen. Bei dieser Ausgangslage ist es zweckmässig, unmittelbar anliegende Grundstücke zu kaufen, wenn sich die Gelegenheit ergibt. Das entspricht dem Prinzip der Vorsorge und vergrössert die Handlungsfreiheit nächster Generationen.

Zudem hat die Schule Bedarf an zusätzlichen Räumen, der sich mit dem Kauf der beiden Häuser optimal beschaffen lässt (vgl. Ziffer 3). Der Schulrat unterstützt den Kauf der beiden Liegenschaften.

### → 2. Kaufgegenstand

#### 2.1 Haus Surber

Das im Jahre 1920 erstellte Haus Surber war früher Teil der Gesamtanlage der Aluminiumwerke Rorschach AG bzw. der Alcan AG. Im Rahmen der Zwischennutzung des Industrieareals wurde das 1- bis 3-geschossige, unterkellerte ehemalige Fabrikgebäude mit einem Volumen von 3'390 m<sup>3</sup> für den Gebrauch durch die Fachhochschule für Soziale Arbeit teil-erneuert. Es enthält Schul-, Gruppen-, Werk- und Lagerräume. Der Innenausbau ist einfach, aber zweckmässig.



Das Haus gehört zum Grundstück Nr. 1476. Im Hinblick auf den Kauf wird die Teilfläche von 1'003 m<sup>2</sup> abparzelliert und mit dem Grundstück Nr. 1027 der Stadt Rorschach (Schulhaus Pestalozzi) vereinigt.

Zwei voneinander unabhängige Liegenschaftenschätzer kamen in ihren Bewertungen auf einen Marktwert von Fr. 1'050'00.– bzw. Fr. 1'180'000.–. Der Stadtrat hat mit der Selectivbau AG einen Kaufpreis von Fr. 1'080'000.– ausgehandelt. Die Stadt Rorschach und die Selectivbau AG bezahlen die Grundbuchgebühren und die Handänderungssteuer je zur Hälfte.

Die Eigentumsübertragung und die Kaufpreiszahlung erfolgen per 1. März 2013. Bis Ende Februar 2013 ist das Haus Surber an die Fachhochschule für Soziale Arbeit vermietet.

#### 2.2 Alte Trafostation

Die ehemalige Trafostation mit einem Gebäudevolumen von 1'076 m<sup>3</sup> liegt unmittelbar nördlich der Pestalozzi-Turnhalle und diente früher der Energieversorgung der Alcan. Das Haus enthält einen Schulraum und Werkräume. Es wird gegenwärtig von einem privaten Unternehmen für Schulungszwecke genutzt.

Das 2-geschossige Haus gehört zum Grundstück Nr. 1476. Im Hinblick auf den Kauf wird die Teilfläche von 160 m<sup>2</sup> abparzelliert und mit dem Grundstück Nr. 1027 der Stadt Rorschach (Schulhaus Pestalozzi) vereinigt.

Die Schätzung der Liegenschaft kam auf einen Marktwert von Fr. 295'000.–. Der Stadtrat hat mit der Selectivbau AG einen Kaufpreis von Fr. 190'000.– ausgehandelt, der eine zugunsten der Stadt bestehende Dienstbarkeit berücksichtigt. Die Stadt Rorschach und die Selectivbau AG bezahlen die Grundbuchgebühren und die Handänderungssteuer je zur Hälfte.

Die Eigentumsübertragung und die Kaufpreiszahlung erfolgen per 1. März 2013.

### → 3. Nutzung

Zum Schulkreis Pestalozzi gehören die Schulhäuser Pestalozzi und Marienberg sowie die Kindergärten Pestalozzi, Brauerei, Neustadt und Sonne. Gesamthaft werden im Schulkreis gegenwärtig 380 Kinder beschult, davon 250 im Schulhaus Pestalozzi. In den nächsten Jahren werden etwas mehr als die Hälfte aller Kinder von Rorschach im Einzugsgebiet des Pestalozzi-Schulhauses leben. Diese Entwicklung bewirkt einen grösseren Raumbedarf im Schulhaus Pestalozzi.

Das Haus Surber hat 13 Räume mit einer Nutzfläche von 400 m<sup>2</sup>. Der Kauf des Gebäudes ermöglicht der Schule, den Kindergarten sowie Angebote auszulagern, die im Schulhaus Pestalozzi heute Nutzflächen für den Unterricht blockieren (Logopädie, Lesezimmer etc.). Zudem lässt sich Platz schaffen für einen Mittagstisch, für die Hausaufgabenhilfe und für Besprechungen.

Das Haus Surber wird bis zum Februar 2013 von der Fachhochschule für Soziale Arbeit genutzt und kann von der Schule ohne grosse Anpassungen weiterverwendet werden.

Die ehemalige Trafostation liegt direkt an der Turnhalle. Der Kauf drängt sich im Hinblick auf die spätere Totalsanierung oder den Ersatz der Turnhalle geradezu auf. Das Gebäude ist heute vermietet. Die Stadt wird den Mietvertrag vorläufig übernehmen, später aber bei Bedarf das Haus selbst nutzen.

### → 4. Übernahme ins Verwaltungsvermögen

Der Kauf des Hauses Surber und der alten Trafostation hängen sachlich zusammen. In Bezug auf beide Gebäude geht es darum, nach der Entwicklung des Alcan-Areals im Rahmen der Flächenbereinigung der Selectivbau AG der Schule Rorschach die Teilfläche und Bauten zu sichern, auf die sie heute und insbesondere in Zukunft beim Betrieb des Schulhauses Pestalozzi angewiesen ist.

Die beiden Häuser mit einer Grundstücksfläche von zusammen 1'163 m<sup>2</sup>, die vom Grundstück Nr. 1476 abparzelliert wird, werden mit dem Kauf deshalb dem Verwaltungsvermögen zugewiesen.

### → 5. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Haus Surber und die alte Trafostation beträgt gesamthaft Fr. 1'270'000.–. Hinzu kommen die hälftigen Grundbuchgebühren und die hälftige Handänderungssteuer von zusammen voraussichtlich Fr. 10'000.–.

Weil die Kaufgegenstände direkt dem Verwaltungsvermögen zugewiesen werden, stellt der Erwerb eine Ausgabe dar und der Kreditbetrag von gesamthaft Fr. 1'280'000.– untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum (Ziffer 1 Anhang 1 Finanzbefugnisse der Gemeindeordnung).

## → 6. Finanzierung

Die Finanzierung des Kaufs von Grundstücken, die direkt dem Verwaltungsvermögen zugewiesen werden, erfolgt durch Abschreibung. Der Kredit von Fr. 1'280'000.– wird gemäss Reglement der Stadt Rorschach mit jährlich 10 Prozent nach der Restwertmethode abgeschrieben.

## → 7. Abstimmungsempfehlung

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Kauf des Hauses Surber und der alten Trafostation mit einer Grundstücksfläche von 1'163 m<sup>2</sup> zu Fr. 1'280'000.– sowie deren Zuweisung zum Verwaltungsvermögen zuzustimmen.

## → 8. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: Genehmigen Sie den Kredit von Fr. 1'280'000.– für den Kauf des Hauses Surber und der alten Trafostation mit einer Grundstücksfläche von 1'163 m<sup>2</sup> und deren Zuweisung in das Verwaltungsvermögen?

**Wer den Anträgen zustimmen will, schreibe**                    **JA**  
**Wer die Anträge ablehnen will, schreibe**                    **NEIN**

2. Oktober 2012

NAMENS DES STADTRATES

Thomas Müller  
Stadtpräsident

Bruno Seelos  
Stadtschreiber



STADT  
RORSCHACH

RATHAUS  
9401 RORSCHACH  
POSTFACH, HAUPTSTRASSE 29  
TELEFON 071 844 21 11  
TELEFAX 071 844 21 71  
WWW.RORSCHACH.CH  
INFO@RORSCHACH.CH